

## 4.2 Dienstleistungen

Das Abkommen der EFTA-Staaten mit Chile ist nach denjenigen mit Mexiko und Singapur das dritte präferenzielle Abkommen der Schweiz, welches materielle Bestimmungen über den Handel mit Dienstleistungen enthält. Die Bestimmungen, welche den Handel mit Dienstleistungen betreffen, sind in den Abschnitten I (Dienstleistungshandel), III (Zahlungs- und Kapitalverkehr) und IV (Allgemeine Bestimmungen) von Kapitel III (Dienstleistungshandel und Niederlassung) enthalten. Ein Sektoranhang präzisiert die Regeln für den Telekommunikationssektor (Anhang IX). Ein weiterer Anhang enthält die nationalen Listen der spezifischen Verpflichtungen, in welchen die Sektoren festgehalten sind, wo den Dienstleistungsanbietern der anderen Parteien das Recht auf Marktzugang und Inländerbehandlung eingeräumt wird, sowie allfällige diesbezügliche Vorbehalte. Das Abkommen enthält vorläufig keine besonderen Verpflichtungen hinsichtlich Finanzdienstleistungen (Ziff. 3). Eine Revisionsklausel sieht vor, dass der Einbezug der Finanzdienstleistungen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Gegenstand von Verhandlungen sein wird (Art. 45). Die Finanzdienstleistungen im Verhältnis Schweiz-Chile unterstehen somit weiterhin dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen der WTO (GATS, SR 0.632.20, Anhang II.1B) und dem bilateralen Abkommen über den Schutz von Investitionen zwischen der Schweiz und Chile (SR 0.975.224.5), welches die von Schweizer Banken und Versicherungen errichteten Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigstellen vor Diskriminierung und anderen Benachteiligungen schützt (Ziff. 4.3).

### 4.2.1 Horizontale Bestimmungen

Das Abkommen übernimmt mit einigen Änderungen den Geltungsbereich, die Definitionen und die wichtigsten Disziplinen des GATS. So gilt das Abkommen für alle Massnahmen, welche den Handel mit Dienstleistungen beeinflussen, und in allen Dienstleistungssektoren mit Ausnahme der Flugrechte im Luftverkehr (Art. 22). Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien auf allen Ebenen (Zentralstaat, Gliedstaaten und Gemeinden). Nicht unter das Abkommen fallen Dienstleistungen, welche in Ausübung der öffentlichen Staatsgewalt erbracht werden, d. h. staatliche Dienstleistungen, welche nicht auf kommerzieller Basis oder in Konkurrenz zu einem oder mehreren Anbietern geleistet werden. Weiter übernimmt das Abkommen die vier Erbringungsarten des GATS (grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, Konsum im Ausland, Erbringung von Dienstleistungen über eine geschäftliche Niederlassung und durch vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen in einem anderen Vertragsstaat, Art. 23).

Die Meistbegünstigungspflicht (MFN, Art. 24) richtet sich nach den entsprechenden Regeln des GATS. Dies bedeutet, dass die nationalen Befreiungen von der Meistbegünstigungspflicht, welche die Parteien im Rahmen des GATS ausgehandelt haben, sowie die Ausnahme für Wirtschaftsintegrationsabkommen anwendbar sind. Vorteile, welche Drittstaaten im Rahmen anderer präferenzieller Abkommen der Vertragsparteien gewährt werden, unterliegen somit nicht der Meistbegünstigungspflicht, sie müssen aber auf Verlangen einer Vertragspartei Gegenstand neuer Verhandlungen sein.

Die substanziellen Bestimmungen über die innerstaatliche Regulierung (Art. 28) und über die Anerkennung von Qualifikationen und anderen nationalen Vorschriften zur Erteilung von Bewilligungen, Lizenzen und Zertifikaten an Dienstleistungserbringer (Art. 29) entsprechen denjenigen des GATS. Ferner sieht das Abkommen vor, dass die Parteien die Ergebnisse der Verhandlungen über detailliertere Disziplinen für die

innerstaatliche Regulierung, welche zur Zeit im Rahmen des GATS stattfinden, nach deren Abschluss im Hinblick auf ihre Übernahme in das Freihandelsabkommen prüfen. Weiter hält das Abkommen die Vertragsparteien dazu an, ihre zuständigen Stellen zu ermuntern, Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und anderen von Dienstleistungsanbietern zu erfüllenden Bedingungen zu erlassen, insbesondere für die freiberuflichen Dienstleistungen.

Die Regeln in den Bereichen Marktzugang (Art. 25), Inländerbehandlung (Art. 26) und Zusätzliche Verpflichtungen (Art. 27 Abs. 3) sind mit denjenigen des GATS identisch. Allerdings unterstellen die Parteien diesen Disziplinen eine grössere Zahl von Sektoren (Ziff. 4.2.3.), was in Bezug auf den Handel mit Dienstleistungen den eigentlichen präferenziellen, über das GATS und damit die WTO hinausgehenden Gehalt des Freihandelsabkommens ausmacht.

Die Grenzüberschreitung natürlicher Personen (Art. 30) und die Ausnahmen für den Schutz der nationalen Sicherheit (Art. 99) sind gleich wie im GATS geregelt. Für die allgemeinen Ausnahmen (unter anderem für den Schutz der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit sowie zur Gewährleistung einer gerechten und effektiven direkten Besteuerung, Art. 44 und Art. 100 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2), für die Subventionen (Art. 81 Abs. 2) und für die Monopole und Exklusivanbieter von Dienstleistungen (Art. 77 Abs. 2) enthält das Abkommen Verweise auf die Regeln des GATS. Die Disziplinen bezüglich Transfers des Abschnittes III (Zahlungs- und Kapitalverkehr) von Kapitel III sind auf den Handel mit Dienstleistungen ebenso anwendbar wie auf die Investitionstätigkeit (Ziff. 4.3).

#### **4.2.2 Telekommunikationsdienstleistungen**

Anhang IX des Freihandelsabkommens enthält ergänzend zu den horizontalen Bestimmungen für den Dienstleistungshandel (Ziff. 4.2.1) besondere zusätzlich anwendbare Bestimmungen für den Telekommunikationssektor. Diese Regeln stützen sich auf das einschlägige Referenzpapier, das im Rahmen des GATS erarbeitet worden ist und das an die Listen der spezifischen Verpflichtungen im GATS gebunden ist.

Der Anhang verpflichtet die Parteien namentlich zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von Basistelekommunikationsanbietern und sieht unparteiische, transparente und nichtdiskriminierende Verfahren für die Erteilung von Fernmeldebewilligungen vor. Weiter enthält der Anhang gewisse Wettbewerbsgrundsätze sowie Minimalstandards für die Interkonnektion mit marktbeherrschenden Anbietern. Diese müssen die Interkonnektion in nichtdiskriminierender Weise und auf der Basis von kostenorientierten Preisen gewähren. Falls sich die Betreiber nicht einigen können, sind die Regulierungsbehörden gehalten, den Streit zu schlichten und nötigenfalls angemessene Interkonnektionsbedingungen und -preise festzulegen. Schliesslich übernimmt der Anhang die im GATS enthaltene Anerkennung des Universaldienstes.

#### **4.2.3 Spezifische Verpflichtungen**

Ähnlich wie beim GATS sind die Sektoren, für welche die Parteien Marktzugangs und Inländerbehandlungsverpflichtungen übernehmen, sowie allfällige diesbezügliche Einschränkungen in nationalen Listen der spezifischen Verpflichtungen aufgeführt (Art. 27 Abs. 1 und 2). Gemäss der Methode der positiven Listen (sog. «bottom up»-Methode) bedeutet das Nicht-Aufführen eines Sektors, dass die entsprechende Partei dort keine Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen eingeht.

Im vorliegenden Abkommen hat Chile seine spezifischen Verpflichtungen im Vergleich

zum GATS in Bezug auf zahlreiche Sektoren erheblich ausgebaut. Die Verpflichtungen Chiles konsolidieren die aktuelle Gesetzgebung über die Niederlassung (Abschaffung des einschränkenden Spezialstatuts für ausländische Investitionen) sowie bezüglich einer Reihe von im Vergleich zum GATS zusätzlichen Sektoren (namentlich Informatik, Forschung und Entwicklung, Unterhalt und Reparatur, technische und andere für Unternehmen erbrachte Dienstleistungen, Vertrieb, Bauwirtschaft, Umweltdienstleistungen, Hochseeschifffahrt, Speditions- und Logistikdienstleistungen). Diesbezüglich kommen die Dienstleistungsanbieter aus den EFTA-Staaten in den Genuss derselben Rechtssicherheit wie diejenigen aus der EU. Da das Niveau der spezifischen Verpflichtungen der Schweiz im GATS bereits relativ hoch ist, konnte sie sich darauf beschränken, zwei Sektoren (die Immobiliendienstleistungen und den Strassengüterverkehr durch in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge) zu denjenigen hinzuzufügen, welche in der entsprechenden GATS-Liste aufgeführt sind. Diese zusätzlichen Verpflichtungen erfordern keine Änderung der schweizerischen Rechtsordnung. Die anderen in der Liste der Schweiz zum Freihandelsabkommen aufgeführten Sektoren sind bereits in der Schweizer GATS-Liste enthalten, deren horizontale Vorbehalte (namentlich in Bezug auf das Gesellschaftsrecht, den Erwerb von Immobilien und den Personenverkehr) ebenfalls übernommen werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Ausweitung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen ihrer bestehenden Gesetzgebung bewegt. In dem Mass, in dem diese im vorliegenden Freihandelsabkommen (im Vergleich zum GATS) zusätzlich gebunden wird, verbessert sich die Rechtssicherheit für die Dienstleistungsanbieter aus den Vertragsstaaten. Neben der Evolutivklausel über die Finanzdienstleistungen (Ziff. 4.2) enthält das Abkommen eine Revisionsklausel für die Dienstleistungen im Allgemeinen (Art. 27 Abs. 4), gemäss welcher die Listen der spezifischen Verpflichtungen regelmässig von den Parteien zu überprüfen sind. Ziel dieser Überprüfung ist es, ein höheres Liberalisierungsniveau (Beseitigung so gut wie aller Diskriminierungen, gemäss Art. V GATS) zu erreichen.